

Die Registrande enthält:

1) Den 15. Novbr. Der pensionirte Auditeur Christian Friedrich Constanz Grohmann zu Dresden, bittet um Remedur einer prohibitiven Ministerialverordnung, den Abdruck eines Aufsatzes in der Staatsbürger-Zeitung betreffend, nebst 3 Beilagen; (an die 4. Deputation.) Abg. v. Kiesenwetter zeigt seine Wahl als Vorstand bei der Finanzdeputation an; (zu den Akten zu nehmen.) 2) Den 15. Novbr. Das hohe Gesamt-Ministerium theilt der Kammer nachträglich mit: daß der in dem unterm 7. d. Mts. mitgetheilten Verzeichnisse sub. B. 1836 aufgeführte Stellvertreter des Abgeordneten des 11. städtischen Wahlbezirks, Stadtrichter Carl Wilhelm Blüher zu Geyer, die Zustimmung des Stadtraths zu der Stellvertreter-Function beigebracht habe und ihm die erforderliche Legitimations-Urkunde zugestellt worden. (zu den Akten zu nehmen.) 3) Mittheilung des hohen Gesamt-Ministeriums nebst 2 Decreten, als: a) die Einrichtung eines neuen Militärhospitals für die Garnison Dresden betr. (wird verlesen) und an die 2. Deputation abgegeben. b) Die Kassenbestände betreff. nebst einem hierzu gehörigen Aufsatz sub. K. (Ist in geheimer Sitzung zu berathen, und an die 2. Deputation abzugeben.)

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, äußert

der Abg. Todt: Er müsse sich eine Frage an das Directorium erlauben, welche einen Gegenstand betreffe, der einer Besprechung dringend nöthig zu sein scheine. Es verlautet nämlich, daß die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags nur im Auszuge und ohne den Beirath der Kammer erfolgen sollten, indem es bloß der Redaction anheim gegeben sei, was sie davon aufnehmen wolle. Da nun hierüber in der Kammer etwas nicht zur Sprache gekommen sei, so erlaube er sich die Frage: ob vielleicht dem Directorium etwas privatim bekannt geworden, damit er nach Befinden einen Antrag stellen könne.

Der Präsident erwiedert, daß dem Directorium nur bekannt sei, daß der 1. Kammer eine Mittheilung über diesen Gegenstand vorliege, und zu dessen Erörterung eine Deputation ernannt worden sei.

Nachdem Secret. Richter erwähnt, daß die diesfällige Berathung der 1. Deputation zugewiesen worden wäre und der Präsident hierauf bemerkt hat: Es werde dann dieser Gegenstand auf verfassungsmäßigem Wege an die 2. Kammer gelangen, so erklärt Abg. Todt sich dadurch jetzt befriediget.

Man schreitet nun zur Wahl der 3. Deputation, zu welcher, da der Präsident in Gemäßheit der Landtagsordnung Vorstand derselben ist, bloß sechs Mitglieder zu wählen sind.

Die erste Abstimmung giebt kein entscheidendes Resultat. Bei der zweiten dagegen, zu welcher sich die Zahl der anwesen-

den Abgeordneten auf 67 vermehrt hatte, erhalten eine absolute Stimmenmehrheit: Vicepräsident D. Haase mit 44 Stimmen, v. Leyser mit 42 St., D. Wiesand mit 42 St., v. Dieskau mit 39 St. D. Schröder mit 47 St. Ehe man zur dritten Abstimmung übergeht, wird bemerkt gemacht, daß, da der Vicepräsident D. Haase zu dieser Deputation mit erwählt worden sei, es nach §. 105 der Landtagsordnung nöthig werde, ein stellvertretendes Mitglied zugleich mit zu wählen. Die Zahl der Abstimmenden hatte sich indessen bis auf 69 erhöht. Da die nunmehrige Wahl nach relativer Stimmenmehrheit zu erfolgen hatte, wurde die Frage gestellt: ob dies auf die Wahl des Stellvertreters Anwendung finde? Nachdem die Kammer sich dafür entschieden hatte, wurde bei der nun erfolgten Abstimmung Abg. D. v. Mayer mit 40 Stimmen zum Deputationsmitglied, Abg. Todt aber mit 33 Stimmen zum Stellvertreter des Vicepräsidenten D. Haase gewählt.

Bei der Wahl der 4. Deputation wurden bei der ersten Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt: Abg. v. Thielau mit 61, und Abg. Hänischel von Königstein mit 36 Stimmen; bei der zweiten Abstimmung dagegen, ebenfalls mit absoluter Mehrheit: der Abg. Kasten mit 48, der Abg. Cuno mit 45, der Abg. aus dem Winkel mit 43, und der Abg. Wieland mit 35 Stimmen.

Indem der Abg. Wieland der Kammer für die auf ihn gerichtete Wahl seinen Dank abstattet, findet er sich veranlaßt, zugleich folgende Erklärung damit zu verbinden: Es sei ihm nicht entgangen, daß die Wahl zum Mitgliede dieser Kammer bei gewissen ängstlichen Leuten Bewunderung, Befremden, wohl auch sogar Mißbilligung erregt habe, weil er ein zu tief gestellter Staatsbeamter sei, bei dem man diejenige unparteiische Selbstständigkeit nicht voraussetzen könne, die ein Abg. nothwendig haben müsse. Wäre der Vorwurf gegen die Zulänglichkeit seiner geistigen Qualification gerichtet, so möchte er gerecht sein; der Vorwurf gehe aber weiter, er berühre mittelbar die hohe Staatsregierung, von der man annehmen zu wollen scheine, sie wolle und könne auf die Wahlbestimmungen solcher, im Staatsdienste stehenden Kammermitglieder einen, ihrer unwürdigen Einfluß ausüben. Es sei nicht seine Sache und sei auch gar nicht nöthig, daß er gleichsam als Defensor der Regierung gegen Bezüchtigungen dieser Art auftrete. Eine gute Regierung vertheidige sich im Allgemeinen durch ihre Handlungsweise; sie habe nicht nöthig, zu Erhaltung und Beförderung ihrer Zwecke eine, er möchte sagen, so armselige Zuflucht zu ihren Dienern zu nehmen. Endlich müsse er noch bemerken, daß bei uns der Beamtenstand ehrliebend und patriotisch genug sei, um von ihm erwarten zu können, daß er seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten aus dem richtigen Gesichtspunkte auffassen, sie darnach würdigen und in Ausübung bringen werde. Er glaube, daß Sachsen sich einer Verfassung und einer Regierung erfreue, unter welcher auch ein tiefgestellter Beamter im Stande sein werde, seine Stellung in diesem Hause frei zu behaupten, wie es einem